

# Markt Roßtal

## 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ mit integriertem Landschaftsplan



Textteil mit Begründung und Umweltbericht

Vorentwurf

Fassung vom 10.02.2026

Markt Roßtal  
Marktplatz 1  
90574 Roßtal

# Inhaltsverzeichnis

## **A BEGRÜNDUNG ZUR 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES ..... 3**

<b>1. VORBEMERKUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1 PLANUNGSVERANLASSUNG .....	3
1.2 VERFAHREN .....	3
<b>2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
2.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNG .....	4
2.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023 .....	4
2.1.2 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG.....	5
2.1.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) .....	6
2.1.4 Regionalplan Region Nürnberg (Region 7) .....	8
<b>3. PLANGEBIET .....</b>	<b>10</b>
<b>4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....</b>	<b>11</b>
<b>5. ERSCHLIEßUNG .....</b>	<b>13</b>
5.1 VERKEHRSERSCHLIEßUNG .....	13
5.2 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	14
5.3 BRANDSCHUTZ .....	15
<b>6.UMWELTBELANGE .....</b>	<b>15</b>
6.1 IMMISSIONSSCHUTZ .....	15
6.2 KREISARCHÄOLOGIE/DENKMALSCHUTZ.....	16
6.3 NATURSCHUTZ .....	16

## **B UMWELTBERICHT ..... 17**

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>17</b>
1.1 ANGABEN ZUR LAGE IM BESTAND .....	17
1.2. KURZDARSTELLUNG DES INHALTES UND WICHTIGER ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	17
1.3. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG .....	18
<b>2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....</b>	<b>19</b>
2.1. SCHUTZGUT MENSCH .....	20

2.2. SCHUTZGUT FLORA UND FAUNA .....	21
2. 3. SCHUTZGUT BODEN.....	21
2.4. SCHUTZGUT WASSER .....	22
2.5. SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA.....	23
2.6. SCHUTZGUT LANDSCHAFT.....	23
2.7. SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER.....	24
<b>3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>25</b>
<b>5. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>25</b>

# A Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

## 1. Vorbemerkung

### 1.1 Planungsveranlassung

Der Marktgemeinderat Roßtal hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 mit integriertem Grünordnungsplan „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“, sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Anlass für die Erstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf Antrag auf einer im Außenbereich liegenden Fläche eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für Batteriespeicher zu ermöglichen. Der Markt Roßtal hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch eine weitere Änderung fortzuschreiben.

Die Marktgemeinde Roßtal liegt in der Planungsregion Nürnberg (Region 7) und ist raumordnerisch als „äußere Verdichtungszone“ der Oberzentren Nürnberg und Fürth dargestellt. Die Kommune gehört zum Landkreis Fürth und weist 17 Gemeindeteile auf, wobei der Hauptort Markt Roßtal den zentralen Siedlungsschwerpunkt darstellt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 21.309 m<sup>2</sup> (ca. 2,13 ha) liegt auf Teilflächen des Flurstückes Fl.Nr. 907/1 der Gemarkung Buchschwabach.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist aktuell mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Roßtal belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

### 1.2 Verfahren

Durch eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Roßtal sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 mit Grünordnungsplan „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Hier können zusätzliche Informationen und Details entnommen werden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Batteriespeicher sind Stromspeicher und spielen für die Energiewende und die Netzstabilität eine zentrale Rolle. Dank ihrer schnellen Reaktionszeiten und Flexibilität gewinnen moderne Batteriespeicher zunehmend an Bedeutung – sowohl für dezentrale Anwendungen als auch im industriellen Maßstab. So leisten Batteriespeicher bereits heute einen essenziellen Beitrag zur Netzstabilität – und das über alle Netzebenen und Größenordnungen hinweg. Mit dem zunehmenden Anteil volatiler erneuerbarer Energien im Strommix wird ihre Rolle noch wichtiger. Batteriespeicher puffern Energieüberschüsse aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen und speisen den Strom bedarfsgerecht wieder ins Netz ein. Damit helfen sie, kurzfristige Ungleichgewichte zwischen Stromerzeugung und Stromnachfrage auszugleichen und reduzieren gleichzeitig Preisspitzen an den Strommärkten. Zusätzlich übernehmen sie zentrale Systemdienstleistungen für den stabilen Netzbetrieb, darunter Regelleistung zur Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Blindleistungskompensation, sowie die Schwarzstartfähigkeit. Auch gesetzlich wird diese Relevanz anerkannt: § 11c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stellt klar, dass Stromspeicher im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Batteriespeicher sind damit echte Multitools der Energiewende – flexibel, schnell und vielseitig einsetzbar für eine sichere und stabile Stromversorgung der Zukunft<sup>1</sup>. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Planung. Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Batteriespeicher wird ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene geleistet.

### 2.1 Übergeordnete Planung

#### 2.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023

##### **§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien**

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren*

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu <https://www.bdew.de/energie/erneuerbare-energien/stromspeicher-energiewende/>

*Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

- Das Vorhaben „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ entspricht den Zielen des EEG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu einer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität.

### *2.1.2 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG*

Folgende Ziele und Grundsätze des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) sind für die vorliegende Planung relevant:

#### **§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes**

*(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.*

*(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas, der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung. Zur Verfolgung der Ziele in Absatz 1 berücksichtigt die Regulierung insbesondere [...]*

*3. die Flexibilisierung im Elektrizitätssystem, einschließlich der Nutzung von Energiespeichern [...]*

#### **§ 11c Übertrendendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie**

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.*

- Das Vorhaben „Energiegroßspeichersystem Raitersaich“ entspricht den Zielen des EnWG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu einer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität.

### 2.1.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein. Aus der aktuellen Fassung des LEP (Stand 01.06.23) sollen aus dem **Leitbild** zwei Auszüge aufgeführt werden:

*„Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.“*

#### **Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur**

*„Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen, Kraft-Wärme-Koppelung nutzen und die Bürger konsequent einbinden. Wir wollen dabei einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.“*

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind für die vorliegende Planung relevant:

#### **LEP 1.3. Klimawandel**

##### 1.3.1 Klimaschutz

*(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.*

*(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch*

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und*
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

*Zu 1.3.1 (B)*

*Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.*

**LEP 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume**

*(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.*

**LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**

*(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]*

**LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

**6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung**

*(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere*

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher*

*Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher). Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.*

**LEP 6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien**

*(Z) Erneuerbare Energien sind in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

*(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden [...]*

- Das Vorhaben „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ entspricht dem im LEP festgelegten Zielen und Grundsätzen.

#### *2.1.4 Regionalplan Region Nürnberg (Region 7)*

Regionalpläne werden auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms erstellt und bestimmen unter Berücksichtigung seiner Ziele die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der bayerischen Regionen. Diese Festlegungen bestehen aus Zielen und Grundsätzen zu überfachlichen und fachlichen Belangen.

Die Marktgemeinde Roßtal gehört zur Planungsregion Nürnberg (7). Durch die sich ständig ändernden Gegebenheiten und Vorgaben wird das Landesentwicklungsprogramm (LEP) regelmäßig weiterentwickelt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch die Regionalpläne fortgeschrieben werden müssen.

Der aktuelle Regionalplan wurde verbindlich mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.01.1988 erklärt und trat am 01.07.1988 in Kraft. Der Planungsverband Region Nürnberg schreibt den Regionalplan laufend fort, um ihn an neue Entwicklungen anzupassen. Aktuell hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 06.10.2025 die Abwägung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur 23. Änderung des Regionalplans, sowie den Erlass der zugehörigen fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) beschlossen.

In der Raumstrukturkarte des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken/Nürnberg wird das Gemeindegebiet Roßtal als „äußere Verdichtungszone“ der Oberzentren Fürth und Nürnberg dargestellt und bildet ein „Unterzentrum“. Die nördlich liegenden Orte Langenzenn und Cadolzburg bilden weitere Unterzentren. Die südlich liegende Kommune Schwabach bildet ein „mögliches Oberzentrum“.

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung relevant:

#### **1 Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg**

*1.3 Die Wirtschaftskraft der Region soll erhalten und gestärkt werden. Dabei soll insbesondere auf eine Unterstützung des Strukturwandels und der notwendigen Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen, sowie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe hingewirkt werden.*

*1.4 Auf eine verstärkte Kooperation mit anderen Regionen soll hingewirkt werden. Dabei soll insbesondere die Kooperation mit den an die Region angrenzenden Regionen und den übrigen nordbayerischen Regionen ausgebaut werden.*

## **2 Raumstruktur**

### *2.1 Raumstrukturelles Leitbild*

*2.1.3 Der notwendige Ausbau der Infrastruktur soll weiter vorangetrieben werden und zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen [...]*

## **5 Wirtschaft**

### *5.1 Wirtschaftsstruktur*

#### *5.1.1 Regionale Wirtschaftsstruktur*

##### *5.1.1.3 Wirtschaftsnahe Infrastruktur*

*Im ländlichen Raum soll die wirtschaftliche Attraktivität durch den Ausbau einer leistungsfähigen regionalen und örtlichen Infrastruktur verbessert werden.*

## **6 Energieversorgung**

### *6.2.1 Windkraft*

*6.2.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren*

*6.2.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:*

*Landkreis Fürth WK 7 (Markt Roßtal)*

*6.2.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:*

*Landkreis Fürth WK 7a (Markt Roßtal)*

### *6.2.2 Sonnenenergie*

*6.2.2.1(Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.*

Das Vorhaben entspricht damit dem regionalplanerischen Ziel, die Energieversorgung nachhaltig, umweltverträglich und flächensparend zu gestalten. Es besteht kein Widerspruch zu anderen Zielen der Regionalplanung, insbesondere nicht zu Festlegungen in den Bereichen Siedlungsstruktur, Landschaftsschutz oder Land- und Forstwirtschaft. Eine Beeinträchtigung übergeordneter regionalplanerischer Zielsetzungen ist daher nicht gegeben.

- ➔ Die geplante Flächennutzungsplanänderung steht somit im Einklang mit der übergeordneten Regionalplanung.

### 3. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ umfasst eine Fläche von ca. 2,13 ha. Die betroffene Fläche umfasst ca. 21.309 m<sup>2</sup> (ca. 2,13 ha) und liegt auf Teilflächen des Flurstück FI.Nr. 907/1 der Gemarkung Buchschwabach. Der Änderungsbereich hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von max. ca. 110 m und eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 360 m.



Abbildung 1: Lage Standort (nicht maßstäblich, Bayernatlas 2025, bearbeitet Energie Ernte GmbH)

Das Plangebiet liegt ca. 500m außerhalb der Siedlungsfläche der Gemeinde Raitersaich unweit der südlichen Gemarkungsgrenze. Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich im Westen ein bestehender und zu erweiternder Baustoffrecyclinghof. Das Landschaftsbild im näheren Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, punktuelle Landschaftselemente und kleinere Wäldchen. Im näheren Umkreis stehen mehrere Windkraftanlagen und größere PV- Freiflächenanlagen. Das Plangebiet selbst wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und weist keine weiteren Nutzungen oder baulichen Anlagen auf. Die Zuwegung erfolgt über die Verbindungsstraße von Raitersaich nach Müncherlbach. Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Einklang mit den bestehenden Planungs- und Nutzungsvorgaben.

Die Auswahl des Standortes erfolgte unter Abwägung wirtschaftlicher, politischer und ökologischer Kriterien. Ein wesentliches Argument für den Standort ist die unmittelbare Nähe zum auszubauenden Umspannwerk Müncherlbach, die eine optimale und technisch effiziente und vor allem realistische Anbindung ohne lange oder aufwendige Stromzuleitungen ermöglicht. Durch die Festlegung des Geltungsbereiches werden zudem Beeinträchtigungen von Wohngebäuden sowie optische Auswirkungen auf sensible Nutzungen vermieden. Die verkehrliche Erschließung des Areals ist gesichert. Die Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern gewährleistet. Die Möglichkeit eines alternativen Standortes wird im Umweltbericht dargestellt und ist auszuschließen.

## **4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

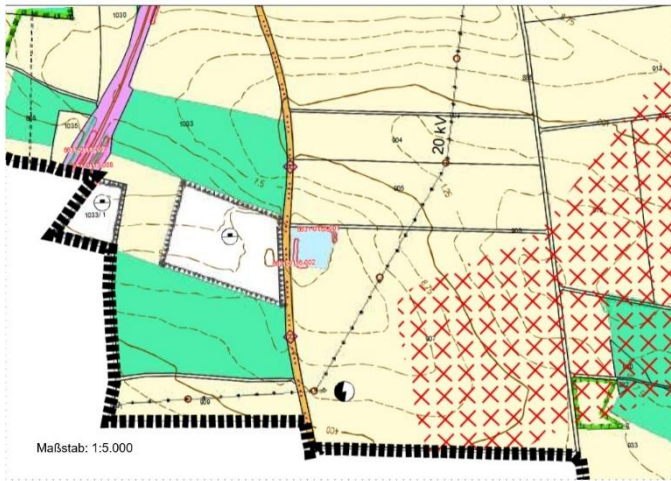
Der räumliche Geltungsbereich der partiellen Änderung ist im zu ändernden rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (s. Abbildung 2). Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Batteriespeicheranlage wird der räumliche Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) dargestellt. Der Änderungsbereich der FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“. Konkretere Belange des Natur- und Artenschutzes sind auf Ebene des Bebauungsplanes in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung der geplanten baulichen Nutzung in die Abwägung einzubeziehen. Nähere Betrachtungen diesbezüglich erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 2,13 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung gliedern sich wie folgt auf:

- Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Roßtal:  
**Fläche für die Landwirtschaft: ca. 2,13**
- Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplanes (2026 Vorentwurf):  
**Sonderbaufläche „Energiespeicher“ ca. 1,74 ha**  
**Grünflächen ca. 0,40 ha**

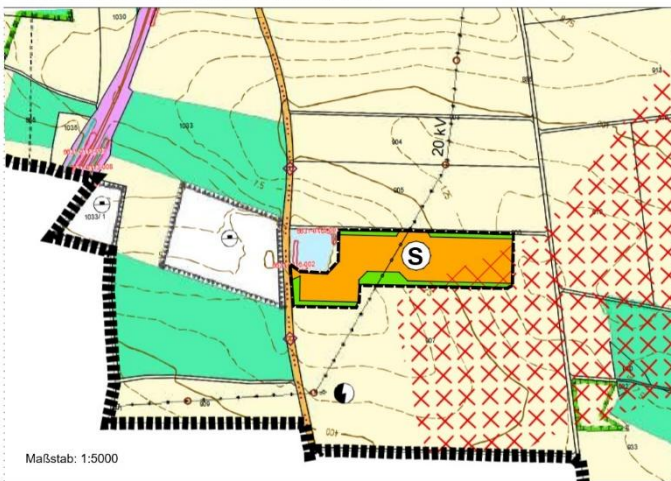
**Flächenbilanz Darstellung in der Änderung:**

	Fläche m <sup>2</sup>	Prozent %
Sonderbauflächen	17.365 m <sup>2</sup>	81,5 %
Private Grünflächen	3.944 m <sup>2</sup>	18,5 %
<b>Geltungsbereich</b>	<b>21.309 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MARKT ROßTAL



11. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLANS




LEGENDE


Art der baulichen Nutzung

 Sonderbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)  
hier: Energiespeicher

Grünflächen

 Grünflächen mit besonderer Bedeutung für  
Naturhaushalt und Ortsbild


Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

 Straßenverkehr

 Bahnanlagen

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

 Flächen für Landwirtschaft

 Waldflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

 Leitungen oberirdisch

Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für  
die Gewinnung von Bodenschätzen

 Aufschüttung

Sonstige Planzeichen:

 Vorranggebiet für Windenergie


 Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes im  
Bereich "Batteriegroßspeichersystem Raitersaich"

Abbildung 2: Änderungsbereich im Flächennutzungsplan (Ausschnitt, nicht lage- und maßstabsgenau) Quelle: FNP Markt Roßtal, bearbeitet durch Energie Ernte GmbH

## 5. Erschließung

### 5.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Kreisstraße FÜ22 von Raitersaich nach Müncherlbach. Die direkte Zuwegung zur Projektfläche soll einerseits unmittelbar von der Kreisstraße aus erfolgen und primär während der Bauphase genutzt werden. Zusätzlich soll über den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 906, Gemarkung Buchschwabach eine Zufahrt geschaffen werden, die eine spätere Nutzung hinsichtlich punktueller Wartungsarbeiten und eine Feuerwehrezufahrt gewährleistet. Es wird in diesem Zusammenhang auf Art. 23 Abs. 1, Art 19, Art 21, und Art.18 Abs.1.2 Bayrisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), und die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) verwiesen.

## 5.2 Technische Infrastruktur

### **Strom:**

Die Batteriespeicher werden über ein vom Betreiber zu errichtendes Umspannwerk an das Stromnetz angeschlossen.

### **Wasser/Abwasser:**

Eine Trinkwasserversorgung und eine damit einhergehende Schmutzwasserentsorgung wird für die Anlage nicht benötigt. Es ist kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung notwendig.

### **Löschwasserversorgung**

Die Löschanlagen innerhalb der Container sind Aerosollöschanlagen, diese benötigen kein Wasser.

Der mögliche, vorzuhaltende Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist grundsätzlich gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden. Die weitere Festlegung zum Löschwasserbedarf erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des standortspezifischen Brandschutzkonzeptes und in enger Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

### **Telekommunikation:**

Für den Planungsbereich ist die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erforderlich und vorgesehen. Die Internetanbindung soll über eine Standleitung erfolgen. Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist sicherzustellen; hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Deutschen Telekom erforderlich. Es besteht seitens der Telekom keine Verpflichtung den „Batteriespeicherpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Sofern nach den technischen Regeln für die Anbindung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken an das Telekommunikationsnetz zulässig und vorteilhaft, kann eine Telekommunikationseinrichtung ggf. auch über Satelliten ausgeführt werden.

### **Müllentsorgung:**

Mit Abfällen ist nicht zu rechnen. Die bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden unmittelbar vom Betreiber entsorgt.

## **5.3 Brandschutz**

Stationäre Batteriespeichersysteme (BESS) können grundsätzlich als sehr sichere Energieanlagen betrachtet werden. Brandvorfälle sind äußerst selten und in der Regel auf einzelne technische Defekte oder externe Einwirkungen zurückzuführen. Durch umfangreiche Sicherheitsmechanismen und hohe technische Standards ist das Risiko eines Brandes äußerst gering.

Die brandschutztechnische Aufplanung erfolgt auf Grundlage bestehender Normen, Vorgaben und Gutachten und berücksichtigt alle relevanten Anforderungen (technischer Brandschutz, Flucht- und Rettungswege etc.).

Die Batteriespeicheranlagen sind grundsätzlich so ausgelegt, dass sich die Batteriepacks selbst löschen und das Feuer nicht auf andere Container übergreift.

Durch eine vollautomatische Branderkennung und -bekämpfung finden die Regelungen zur Löschwasserversorgung in Bebauungsplangebieten nach DVGW W 405 nur begrenzt Anwendung. Vorgaben der Genehmigungsbehörden werden im weiteren Verfahren eingearbeitet und bei Bau und Betrieb berücksichtigt.

Hinweis: Die Belange des Brandschutzes gehen grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

## **6.Umweltbelange**

### **6.1 Immissionsschutz**

#### **Schall-/ Schadstoffemissionen**

Durch die an dem Batteriespeichersystem integrierten Pumpen und Ventilatoren der verbauten Kühleinheiten entstehen Schallemissionen. Es wird der Nachweis erbracht, dass an den nächstgelegenen und relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

#### **Immissionen in Form von Staub, Steinschlag**

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich

geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

## **6.2 Kreisarchäologie/Denkmalerschutz**

Es sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets keine direkten Hinweise auf Bau-, Kunst- und Bodendenkmale vorhanden. Bodendenkmale im näheren Umfeld liegen westlich und südöstlich des Geltungsbereichs in ca. 1,2 bis 1,4 km Entfernung. Es handelt sich hierbei um Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Wegen der bekannten Bodendenkmale ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegebenenfalls mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen.

Infolgedessen wird auf die besonderen Schutzbestimmungen verwiesen. Generell ist damit zu rechnen, dass Funde aus Bodendenkmälern im Umfeld des Geltungsbereichs auch innerhalb des Plangebiets vorgefunden werden können. Hierbei ist das BayDSchG zu beachten (Art.8 Abs.1 und Abs.2 DSchG).

## **6.3 Naturschutz**

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. In diesem Kontext werden auch Aussagen zur Emissionsvermeidung (u. a. Boden- und Wasserbelastung) getroffen. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan SO „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und der dafür erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft ermittelt und festgesetzt werden.

## **B Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Angaben zur Lage im Bestand**

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet von Roßtal, unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Stadt Heilsbronn. Etwa 450 m nördlich befindet sich der Ortsteil Raitersaich, rund 2 km östlich liegt Buchschwabach. Etwa 1 km südlich der Eingriffsfläche befindet sich der zur Stadt Heilsbronn gehörende Ortsteil Müncherlbach.

Westlich an die Eingriffsfläche grenzt die Müncherlbacher Straße (FÜ 22), die als Zubringer zur Bundesstraße B 14 fungiert und die Zuwegung für die bauliche Erschließung des Sondergebietes gewährleistet. Der Geltungsbereich des Sondergebietes „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ umfasst eine Teilfläche des Flurstücks mit den Fl.-Nr. 907/1, Gemarkung Buchschwabach, Gemeinde Roßtal, Landkreis Fürth mit einer Gesamtfläche von ca. 2,13 ha.

#### **1.2. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplanes**

Mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Roßtal wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer netzgebundenen Batteriespeicheranlage geschaffen. Ziel ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“.

Das Vorhaben dient der Zwischenspeicherung elektrischer Energie, um die Integration erneuerbarer Energien zu fördern, Netzschwankungen auszugleichen und damit zur Versorgungssicherheit, Netzstabilität und zum Klimaschutz beizutragen.

Mit der Planung reagiert die Marktgemeinde auf den wachsenden Bedarf an Energiespeicherinfrastruktur im Rahmen der Energiewende und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Hier können zusätzliche Informationen und Details entnommen werden.

### 1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen, Fachplänen und Programmen zu berücksichtigen, die auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur, Umwelt und Landschaft ausgerichtet sind. Die geplante Flächennutzungsplanänderung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Grundlagen und Planwerke:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** – insbesondere §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a und 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung umweltbezogener Belange sowie zur Durchführung der Umweltprüfung.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** – insbesondere im Hinblick auf Eingriffsregelung, Artenschutz, Biotopschutz und naturschutzrechtliche Kompensation.
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** – § 2 EEG betont die besondere Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien für den Klimaschutz; dieser ist bei Schutzgüterabwägungen vorrangig zu berücksichtigen.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** – mit dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung und dem sparsamen Umgang mit Boden und Ressourcen.
- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** - der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur dient der öffentlichen Sicherheit, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und ist klimaschonend zu erfolgen. Diese Prämisse des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit ist hier von besonderer Gewichtung und wird im Energiewirtschaftsgesetz eindeutig unter §11c präzisiert und gefordert wird. Das Vorhaben „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ entspricht den Zielen des EnWG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland.
- **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** – Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere durch die verstärkte Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien. Das geplante Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Bei Batteriespeichern handelt es sich in der Regel nicht um Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen. Sie sind somit also grundsätzlich nicht als Siedlungsflächen im Sinne des LEP zu sehen. Durch die Planung wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen. Hierbei liegt zwar die Fokussierung nicht auf der Technologie „Wasserstoff“, leistet aber im Sinne des

Grundsatzes einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung zusätzlicher Speichermöglichkeiten. Durch eine unmittelbare Nähe zum bestehenden Umspannwerk und weiterer Netzinfrastruktur wird dem Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen entsprochen.

**-Regionalplan Region Nürnberg (Region 7) –** Die Regionalpläne werden auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms erstellt und bestimmen unter Berücksichtigung seiner Ziele die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der bayerischen Regionen. Der Markt Roßtal gehört zur Planungsregion Nürnberg (7). Durch die sich ständig ändernden Gegebenheiten und Vorgaben wird das Landesentwicklungsprogramm (LEP) regelmäßig weiterentwickelt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch die Regionalpläne fortgeschrieben werden müssen. Der aktuelle Regionalplan wurde verbindlich mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.01.1988 erklärt und trat am 01.07.1988 in Kraft. Der Planungsverband Region Nürnberg schreibt den Regionalplan laufend fort, um ihn an neue Entwicklungen anzupassen. Aktuell hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 06.10.2025 die Abwägung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur 23. Änderung des Regionalplans, sowie den Erlass der zugehörigen fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) beschlossen. Das Vorhaben und die gegenständliche Planung „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ stehen grundsätzlich im Einklang mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen.

Diese fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben wurden bei der Entwicklung der Planung berücksichtigt. Die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Energiespeicherung im Flächennutzungsplan leistet einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Gleichzeitig werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes über die parallele Bauleitplanung und die zugehörige Eingriffsregelung gewahrt.

## **2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Bestand erfasst, ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen bewertet und die voraussichtlichen

Auswirkungen des Vorhabens differenziert untersucht. Betrachtet werden dabei sowohl baubedingte als auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Batteriespeicherprojekt zur Zwischenspeicherung elektrischer Energie und zur Erhöhung der Netzstabilität. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ordnet deren Vorrang im Rahmen der Energieversorgung ein. Zugleich wird durch die Novellierungsbestrebungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (z. B. § 11c EnWG n. F.: Speicherung elektrischer Energie als überragendes öffentliches Interesse) und die geplante Ergänzung des Baugesetzbuch (BauGB) (§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – Batteriespeicher ab 1 MWh) die Bedeutung von Speichern als Infrastrukturmaßnahme im Außenbereich verstärkt hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Schutzgüterbewertung das hohe Gewicht des Vorhabens explizit zu berücksichtigen: Bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität kommt der Integration erneuerbarer Energien und damit auch ihrer Speicherinfrastruktur eine zentrale Rolle zu.

## 2.1. Schutzgut Mensch

### Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist der Siedlungsrand von Raitersaich, rund 450 m nördlich der geplanten Batteriespeicheranlage. Im weiteren Umkreis befinden sich keine bedeutsamen Naherholungsgebiete oder Wander- und Radwegeverbindungen.

### Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Nutzungsänderung werden keine Erholungsflächen entzogen. Im Vergleich zum bisherigen Zustand als landwirtschaftliche Flächen kann es jedoch zu einer leichten visuellen Beeinträchtigung kommen, da durch die Bebauung mit technischen Anlagen die Offenheit des Landschaftsbildes verringert wird. Durch die Vorprägung des Standortes ist die geplante Maßnahme als Erweiterung der bestehenden Energieinfrastruktur zu betrachten.

- ➔ Insgesamt sind für das Schutzgut Mensch Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit zu erwarten.

## 2.2. Schutzgut Flora und Fauna

### Bestand

Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche und stellt einen anthropogen geprägten Lebensraum mit geringer ökologischer Wertigkeit dar. Aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung weist die Fläche keine relevante Biotopfunktion auf.

Innerhalb des Plangebiets sind keine nach der Bayerischen Biotopkartierung erfassten Biotope vorhanden. Nordwestlich angrenzend auf demselben Flurstück befindet sich ein Entwässerungsteich, der gesäumt ist von biotopkartiertem, linearem Gewässer-Begleitgehölz, erfasst als „Gehölzsäume an einem Tech S` von Raitersaich“, Biotop Nr. 6631-0116. Das Gebiet befindet sich außerhalb gesetzlich geschützter Flächen. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 6630-301 „Bibert und Haselbach“, das rund 5 km westlich des Untersuchungsraums liegt. Teilbereiche des Landschaftsschutzgebiet LSG-00512.01 „Roßtal“ befindet sich rund um das Plangebiet, in einer Entfernung von mindestens 500 m.

Eine im Rahmen der Planung erstellte spezielle artenschutzrechtliche Planung zeigt, dass keine Vorkommen streng geschützter Arten wie Amphibien, Reptilien, Wirbelloser oder Fledermäuse im Wirkraum vorhanden sind. Fledermäuse nutzen die Fläche lediglich als Transfer- bzw. Nahrungshabitat. Bei den Vogelarten wurde ausschließlich die Feldlerche als artenschutzrechtlich relevante Art mit betroffenen Brutrevieren festgestellt. Insgesamt fünf Reviere liegen im Wirkungsbereich. Weitere nach VS-RL relevante Arten (z. B. Rotmilan, Star) nutzen das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat bzw. Überflugraum; Brutplätze befinden sich nicht im Eingriffsbereich.

### Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung selbst sind keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kommen neue Strukturen für die Biotopvernetzung hinzu.

→ Es sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

## 2. 3. Schutzgut Boden

### Bestand

Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern (1:25.000) finden sich im Plangebiet verschiedene

Bodenarten. Es finden sich Bereiche mit fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium), Braunerde, verbreitet Pseudogley-Braunerde aus (grusführendem) Schluff bis Normallehm (Lösslehm) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) und Areale mit fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt), unter Wald gering verbreitet podsolig aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Schluffsand bis Sandlehm (Sandstein). Das Plangebiet fällt leicht nach Westen leicht ab. Der höchste Punkt befindet sich im Osten bei etwa 403,75 m ü. NN. Von dort verläuft das Gelände sanft abwärts bis zur tiefsten Stelle im Bereich des Entwässerungstümpels, die bei rund 395 m ü. NN liegt.

Die Böden sind durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt und besitzen eine mittlere natürliche Ertragsfunktion. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ist von einer gewissen Vorbelastung auszugehen. Die Auswirkungen ihrer Nutzung (Düngergaben, Bodenbearbeitung, Gülleausbringung und evtl. Spritzmittelverwendung) führen möglicherweise zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und des Naturhaushaltes. Hinweise auf Altlasten bestehen nicht.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Durch die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitete bauliche Inanspruchnahme von Teilflächen ist mit einer teilweisen Versiegelung und einer Einschränkung der Bodenfunktionen zu rechnen.

→ Insgesamt ist daher von **mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

## **2.4. Schutzgut Wasser**

### **Bestand**

Da das Plangebiet überwiegend aus schluffig-lehmigen Ackerböden besteht, ist von einer grundsätzlicher Versickerungsfähigkeit der Böden auszugehen. Es besteht jedoch durch partielle pseudovergleyte Bereiche eine Neigung zu möglicher Staunässe. In den LfU-Fachkarten sind im nordwestlichen Plangebiet entsprechend wassersensible Zonen und potenzielle Aufstaubereiche verzeichnet. Im westlichen Teil der Fläche verbessert eine vorhandene Drainageleitung den Wasserabzug. Auf den übrigen Ackerbereichen versickert Niederschlagswasser weitgehend direkt. Hydrogeologisch orientiert sich die großräumige Grundwasserströmung in Richtung Bibert und weiter zur Rednitz/Regnitz. Insgesamt liegt eine mäßig durchlässige, lokal empfindliche Versickerungssituation vor.

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Vorhabengebiets, direkt angrenzend liegt auf demselben Flurstück westlich der Eingriffsfläche ein temporär wasserführender

Entwässerungsteich, an den das Drainagesystem angeschlossen ist. Im weiteren Umfeld der Eingriffsfläche befinden sich keine Fließgewässer. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine direkten wasserbezogenen Eingriffe verbunden. Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung ist allerdings mit einer teilweisen Versiegelung zu rechnen.

→ Insgesamt sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

## **2.5. Schutzgut Luft und Klima**

### **Bestand**

Die vorherrschende Windrichtung im Untersuchungsgebiet ist überwiegend westlich geprägt. Das Baufeld selbst besitzt derzeit wenig klimatisch wirksame Vegetationsflächen oder Biomassen. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans selbst sind keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden. Bei einer späteren baulichen Inanspruchnahme des Plangebietes ist aufgrund der Versiegelung und veränderten Oberflächenstrukturen mit einer geringfügig erhöhten Wärmespeicherung zu rechnen, die jedoch auf den unmittelbaren Bereich begrenzt bleibt.

→ Durch die geplante Nutzung zur Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz im Sinne von § 2 EEG. Es ist eine **geringe** Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima zu erwarten.

## **2.6. Schutzgut Landschaft**

### **Bestand**

Das Vorhabengebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit (nach Ssyman in FIS-Natur) „Fränkisches Keuper-Liasland“ (D59). Die Naturraum-Untereinheit (ABSP) wird als „Mittelfränkisches Becken“ (113) bezeichnet.

Derzeit wird die Vorhabenfläche intensiv ackerbaulich genutzt. Das Gebiet liegt in einer anthropogen überprägten Kulturlandschaft, die insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrs- und Energieinfrastruktur geprägt ist. Im Westen angrenzend verläuft die

Müncherlbacher Straße (FÜ 22) die in Richtung Süden als Zubringer zur B14 fungiert. Darüber hinaus ist das Umfeld der Eingriffsfläche bereits durch zahlreiche energiewirtschaftliche Anlagen geprägt. Dazu zählen Umspannwerke, Solarfreiflächenanlagen, Windenergieanlagen sowie Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die das Gebiet queren und das Landschaftsbild maßgeblich beeinflussen. Westlich der Müncherlbacher Straße (FÜ 22) befindet sich eine Deponie mit Baustoffrecyclinghof, deren Erweiterung in nördliche Richtung geplant ist.

Insgesamt ist das Landschaftsbild bereits deutlich anthropogen überprägt und weist einen technischen Charakter auf.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan erfolgt eine vorbereitende Festlegung auf eine künftige bauliche Nutzung. Visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes treten zwar erst mit der Umsetzung der Planung ein, jedoch wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die ergänzende Ausweisung von Grünflächen eine landschaftsbildverträgliche Einbindung vorbereitet. Gestalterische und eingrünende Maßnahmen werden im Bebauungsplan weiter konkretisiert und gesteuert.

- Aufgrund der Vorbelastung der Fläche sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

## **2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **Bestand**

Im Änderungsbereich sind laut Denkmaldaten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) keine eingetragenen Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine direkten Eingriffe in Kultur- oder Sachgüter verbunden.

- Es sind **keine** relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

### **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt das Plangebiet in seiner derzeitigen Nutzung. Der aktuelle Zustand der Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser, Flora und Fauna, bleibt weitgehend unverändert. Eine ökologische Aufwertung durch Extensivierung, Schaffung neuer Biotopstrukturen erfolgt nicht.

Die anhaltende landwirtschaftliche Nutzung ist mit einem kontinuierlichen Eintrag von Nährstoffen verbunden, wodurch Boden- und Grundwasserfunktionen langfristig beeinträchtigt werden können.

Auch aus klimapolitischer Sicht wird bei Nichtumsetzung der Planung kein Beitrag zur Zwischenspeicherung und Integration erneuerbarer Energien geleistet. Damit entfällt die Möglichkeit, aktiv zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz im Sinne von § 2 EEG beizutragen.

### **4. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden mögliche Alternativstandorte im Gemeindegebiet Roßtal geprüft. Maßgebliche Kriterien waren die Nähe zu bestehenden Netzinfrastrukturen, die technische Realisierbarkeit sowie die Vermeidung erheblicher Umweltkonflikte. Der gewählte Standort überzeugt durch die unmittelbare Nähe zum Umspannwerk Müncherlbach, wodurch zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen minimiert werden.

Andere potenzielle Standorte im Gemeindegebiet schieden aufgrund unzureichender Flächengrößen, einer größeren Nähe zu Wohnbebauung oder eines nicht effizienten, deutlich aufwendigeren langen Netzanschlusses aus.

→ Der gewählte Standort stellt die technisch und umweltfachlich sinnvollste Lösung dar.

### **5. Zusammenfassung**

Die Marktgemeinde Roßtal plant die 11. Änderung ihres Flächennutzungsplans, um auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Sonderbaufläche für die Errichtung eines stationären Batteriespeichers auszuweisen. Der geplante Energiespeicher soll dazu beitragen,

die Stromversorgung zu stabilisieren und die Einspeisung erneuerbarer Energien besser in das Stromnetz zu integrieren.

Im Rahmen der Planung wurde geprüft, welche Auswirkungen dieses Vorhaben auf die Umwelt haben kann. Dabei wurden folgende Schutzgüter untersucht:

<b>Schutzgut</b>	<b>Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Mensch	geringe Erheblichkeit
Flora/Fauna	geringe Erheblichkeit
Boden	mittlere Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Klima	geringe Erheblichkeit
Luft/ Klima	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur-/ Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass Umweltauswirkungen mit geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.

## TEXTTEIL MIT BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ mit  
integriertem Landschaftsplan

Vorentwurf: 10.02.2026

Entwurf:

Festgestellt i. d. F. v.

Entwurfsverfasser:

Energie Ernte GmbH  
Weidenstraße 1  
86931 Prittiching



Prittiching, der

.....  
Julia Betz  
Landschaftsarchitektin ByAK Nr. 194625

.....  
Matthias Birzele  
Dipl. Ing. agr.

Ausgefertigt:

Markt Roßtal, der

.....  
Rainer Gegner  
1. Bürgermeister

## ANHANG

Anlage 1: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Roßtal  
„Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ mit integriertem Landschaftsplan  
(Maßstab 1:5.000)